

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/4 91/10/0248

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 04.11.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Tathandlung wird hinsichtlich des Tatortes mit "Wien 2, Perspektivstraße (Parkplatz)" in Ansehung der dort bewirkten Ordnungsstörung in angemessener Weise bezeichnet.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991100248.X04

Im RIS seit

30.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$